

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 561/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Henryk G. [REDACTED],

[REDACTED] Boulevard, M [REDACTED], F [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Cürtnier

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Inbesondere wegen früherer Angaben des Klägers über einen Aufenthalt in der UdSSR ab 1939 hält das Berufungsgericht die jetzt geltend gemachte Verfolgung - Aufenthalt im Ghetto Warschau und Flucht daraus - für nicht nachgewiesen. Diese tatrichterliche Beurteilung veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Auch die Beschwerde, die eine unzureichende Sachaufklärung und vermeintliche Verstöße gegen die Logik rügt, vermag nicht darzulegen, daß einer der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Zulassungsgründe getroffen wäre.

Mai

Portmann